

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

123. Urteil vom 16. Oktober 1895 in Sachen
Bürgenstockbahn.

A. Die Armenverwaltung von Stans verlangte von der Bürgenstockbahn-Gesellschaft in Stansstaad, Aktiengesellschaft, die am 1. Januar 1894 fällig gewordene Armensteuer von 1 $\frac{0}{100}$ ab 185,000 Fr. Aktienkapital und erließ unterm 11. Oktober 1894 hiefür Zahlungsbefehl für den Betrag von 185 Fr. Die Bahngesellschaft erhob hiegegen Rechtsvoranschlag; derselbe wurde jedoch durch Entscheid des Konkursgerichtspräsidentiums von Nidwalden, datiert 27. April 1895 und mitgeteilt am 30. gleichen Monats, aufgehoben und definitive Rechtsöffnung erteilt.

B. Unterm 27. Juni 1895 erklärte darauf die Bürgenstockbahn-Gesellschaft den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei der Rechtsöffnungsentscheid des Konkursgerichtspräsidenten aufzuheben, unter Kostenfolge. Zur Begründung wird im wesentlichen bemerkt: Rekurrentin werde gezwungen, von ihrem gesamten Aktienkapital die Armensteuer am Sitze ihrer Verwaltung zu bezahlen, während gleichzeitig die einzelnen Aktieninhaber an ihrem Heimatsorte für ihren Aktienbesitz zur Armensteuer herangezogen würden. Aus einer (beigebrachten) Bescheinigung des Gemeinderates von Kerns ergebe sich, daß Kantonsrat Bucher daselbst, als an seinem Heimatsort, von sämtlichen Aktien der Bürgenstockbahn, 370 an der Zahl, die Armensteuer zu entrichten und dieselbe pro 1894 bereits bezahlt habe. Es liege daher eine unzulässige Doppelbesteuerung vor. Die Armensteuer trage übrigens einen rein persönlichen Charakter; sie werde nach dem kantonalen Armengesetz zur Armenunterstützung verwendet, auf welche gemäß dem gleichen Gesetze nur Bürger ein Anrecht hätten. Dementsprechend seien auch nur die Bürger als armensteuerverpflichtig zu betrachten. Die Bürgenstockbahn-Gesellschaft sei in Nidwalden nicht armenunterstützungsberechtigt; sie dürfe daher sowohl nach dem früheren als nach dem neuen Steuergesetze nicht

mit Armensteuern belegt werden. Andernfalls müßte sie Steuer zahlen für eine Institution, von der sie, im Gegensatz zu allen Bürgern, keine Rechte genieße; hierin läge aber eine verfassungswidrige Ungleichheit.

C. Die Armenverwaltung Stans beantragt Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge, indem sie anführt: Die Armensteuerforderung an die Bürgenstockbahn stütze sich auf das Nidwaldensche Steuergesetz und eine Erläuterung desselben durch den hierzu kompetenten Landrat. Eine Verfassungsverletzung liege nicht vor.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Inhaber der Aktien der Bürgenstockbahn ist in Kerns, Obwalden, heimathberechtigt; die Gemeinde bezieht daselbst die Armensteuer auch von seinem Aktienbesitz. Andererseits hat die Armenverwaltung Stans, Nidwalden, die Aktiengesellschaft der Bürgenstockbahn mit Sitz in Stansstaad mit Armensteuer ab dem Aktienkapital belegt und für diese Forderung definitive Rechtsöffnung erlangt. Gegen den Rechtsöffnungsbeschluß hat genannte Gesellschaft innert der sechszigtägigen Frist vorliegenden Rekurs erklärt und zunächst auf Doppelbesteuerung abgestellt. Indes hat das Bundesgericht in ständiger Praxis daran festgehalten, daß die gleichzeitige Besteuerung der Aktie in der Hand des Aktionärs und des Vermögens der Aktiengesellschaft am Sitze derselben keine bundesrechtswidrige Doppelbesteuerung darstelle; zur Begründung aber wurde darauf verwiesen, daß das vom Bundesrat und der Bundesversammlung entwickelte frühere Bundesrecht im erwähnten Falle keine Doppelbesteuerung angenommen habe, und übrigens die Aktiengesellschaft einen von der Person der Teilhaber unabhängigen juristischen und wirtschaftlichen Organismus bilde (Amtliche Sammlung V, S. 153; VII, S. 641; XIV, S. 401; Entscheidung in Sachen des Verbandes ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften vom 13. Dezember 1894). An dieser Praxis ist auch heute festzuhalten und ist daher die Beschwerde, soweit sie auf Doppelbesteuerung abstellt, als unbegründet abzuweisen.

2. Die Rekurrentin hat aber im fernern angebracht, daß sie überhaupt mit keiner Armensteuer belegt werden dürfe. Dieselbe sei nämlich ein Entgelt für das Recht auf eventuelle Armenunterstützung; dieses Recht sei aber ein persönliches Recht und stehe

zufolge des in Nidwalden geltenden Heimatsprinzipes nur den Bürgern und diesen zwar am Heimatsorte zu, woselbst sie auch die Armensteuer zu entrichten hätten. Rekurrentin habe als Aktiengesellschaft kein Recht auf Armenunterstützung und sei daher auch nicht verpflichtet, in der Form von Armensteuern an dieselbe beizutragen. Jedoch ist die Frage, ob eine Aktiengesellschaft armensteuerepflichtig sei, zunächst eine Frage des kantonalen Gesetzesrechts, speziell Steuerrechts; die Anwendung desselben sodann ist Sache der kantonalen Behörden und kann das Bundesgericht vorliegend um so weniger darauf eintreten, als Rekurrentin gar nicht ernsthaft versucht hat, nachzuweisen, daß hier das kantonale Gesetzesrecht willkürlich oder offenbar unrichtig angewendet worden sei. Wenn die gleiche Partei endlich bemerkt hat, daß ihre Belegung mit der Armensteuer die verfassungsmäßige Gleichheit verlege, so kann auch dies nicht anerkannt werden. Jedenfalls ist die Sorge für das Armenwesen ein allgemeiner öffentlicher Zweck des Gemeinwehens; dieses verletzt kein verfassungsmäßiges Recht, wenn es behufs Erreichung eines solchen allgemeinen Zweckes auch solche zu Beiträgen heranzieht, welche aus diesen Beiträgen einen direkten Vorteil nicht ziehen können (siehe hiezu auch Amtliche Sammlung XX, S. 337, Erw. 4). Analog hat das Bundesgericht es als zulässig erklärt, Aktiengesellschaften auch zu Kultussteuern heranzuziehen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

III. Niederlassung und Aufenthalt.

Etablissement et séjour.

124. Urteil vom 27. Dezember 1895 in Sachen Süeß.

A. Moïz Süeß ist heimatberechtigt in Kriens, Kantons Luzern; er wohnt mit seiner Familie (d. h. seiner Frau und den jüngeren Kindern) in Horw, Kantons Luzern. Unterm 27. Juni 1894 beschloß der Gemeinderat Horw, es sei die Familie Süeß aus Horw auszuweisen. Gegen diesen Beschluß gelangte Moïz Süeß für sich und seine Familie auf dem Beschwerdewege an den Regierungsrat des Kantons Luzern. Derselbe erkannte jedoch unterm 21. Oktober 1895 auf Abweisung der Beschwerde, indem er ausführte: Der Gemeinderat Horw stütze seinen Ausweisungsbeschluß auf fortgesetzten Bettel, Diebstahl, Sachbeschädigung, Unsitlichkeit u., deren sich einzelne Mitglieder der Familie Süeß schuldig gemacht hätten. Diesbezüglich ergebe sich aus den Akten Folgendes: Ein Sohn, Moïz Süeß, sei unterm 22. August 1891 wegen Uhrendiebstahls mit Gefangenschaft, die Söhne Fritz und Nikolaus unterm 26. Februar 1894 wegen Sachbeschädigung und Körperverletzung ebenfalls mit Gefangenschaft bestraft worden. Ferner seien dem Gemeinderat Horw im Laufe des letzten Jahres zu fünf verschiedenen Malen Beschwerden von Ortsangehörigen eingegangen, wonach die Kinder Süeß durch Bettel, Obst- und Holzdiebstahl und freches Benehmen die Nachbarschaft im höchsten Grade belästigten. Im Winter habe die Familie die Unterstützung des Vincentiusvereins in Anspruch genommen. Laut Aufschrift des Gemeinderates Horw vom 17. September 1895 gebe Frau Süeß durch fortgesetzte Unsitlichkeit resp. durch ihr höchst anstößiges Verhältnis zum Hausherrn, J. Haas Anlaß zu öffentlichem Argerniß. Alle diese von einer Reihe von Bürgern bezeugten Tatsachen ließen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß wirklich eine Gemeindebelästigung durch die Familie Süeß vorliege und deren Ausweisung im Interesse der Gemeinde Horw sei. Ob diese Ausweisung rechtlich begründet sei, bestimme sich nach Art. 45